

Dr. Jens Borchers

**Erwerbsforstbetriebe  
im Spannungsfeld  
zwischen Ordnungsrecht und  
Fördermitteln**

Freiburg, den 26. Januar 2024

## Agenda

- 1. Thesen zum Waldeigentum**
- 2. Definition „Erwerbsforstbetrieb“**
- 3. Der ordnungsrechtliche Rahmen**
- 4. Relevanz und Wirkung von Fördermitteln**
- 5. Forstpolitische Handlungserfordernisse**

**1.**  
**Thesen**  
**zum Waldeigentum**

## **Für relevante Akteure im politischen Raum stellt der Wald eine besondere Art von Eigentum dar:**

1. Die Verpflichtung der Waldeigentümer zur **Duldung** (freies Betretungsrecht) und sogar zur **Leistungserbringung** (Wasserspende, Biotop- und Artenschutz, CO<sub>2</sub>-Akkumulation) gilt als selbstverständlich - die Produktion von Holz hingegen als entbehrlich bzw. sogar schädlich.
2. Die Eingrenzung der Handlungs- und Handlungsfreiheiten der Waldbesitzer bis hin zu detaillierten Vorschriften der Produktionsmethoden (Baumartenwahl etc.) wird als erforderlich angesehen
  - Eine höhere Form der Sozialbindung soll für privates Waldeigentum durchgesetzt werden (erst die vollständige Aushöhlung des Eigentums markiert die entschädigungspflichtige Enteignungsgrenze i.S. des Art. 14 GG)
  - **Damit wird ein umfassendes „Miteigentum“ der Gesellschaft am Waldeigentum postuliert** (ohne dass damit allerdings eigentumstypische Pflichten (Verantwortung, Steuerzahlung, etc. ...) verbunden wären)

Thesen zum Waldeigentum (II)

Aber:

**Der Wald ist für die meisten gesellschaftlichen Ansprüche erst interessant, wenn er zuvor langfristig/generationenübergreifend mit dem Ziel der Holzproduktion bewirtschaftet wurde**

(Kielwassertheorie n. Rupf 1960  
- immer noch aktuell)





**Bisher Wirtschaftswald – jetzt stilllegen?**

Wolfegg, 14.12.2023



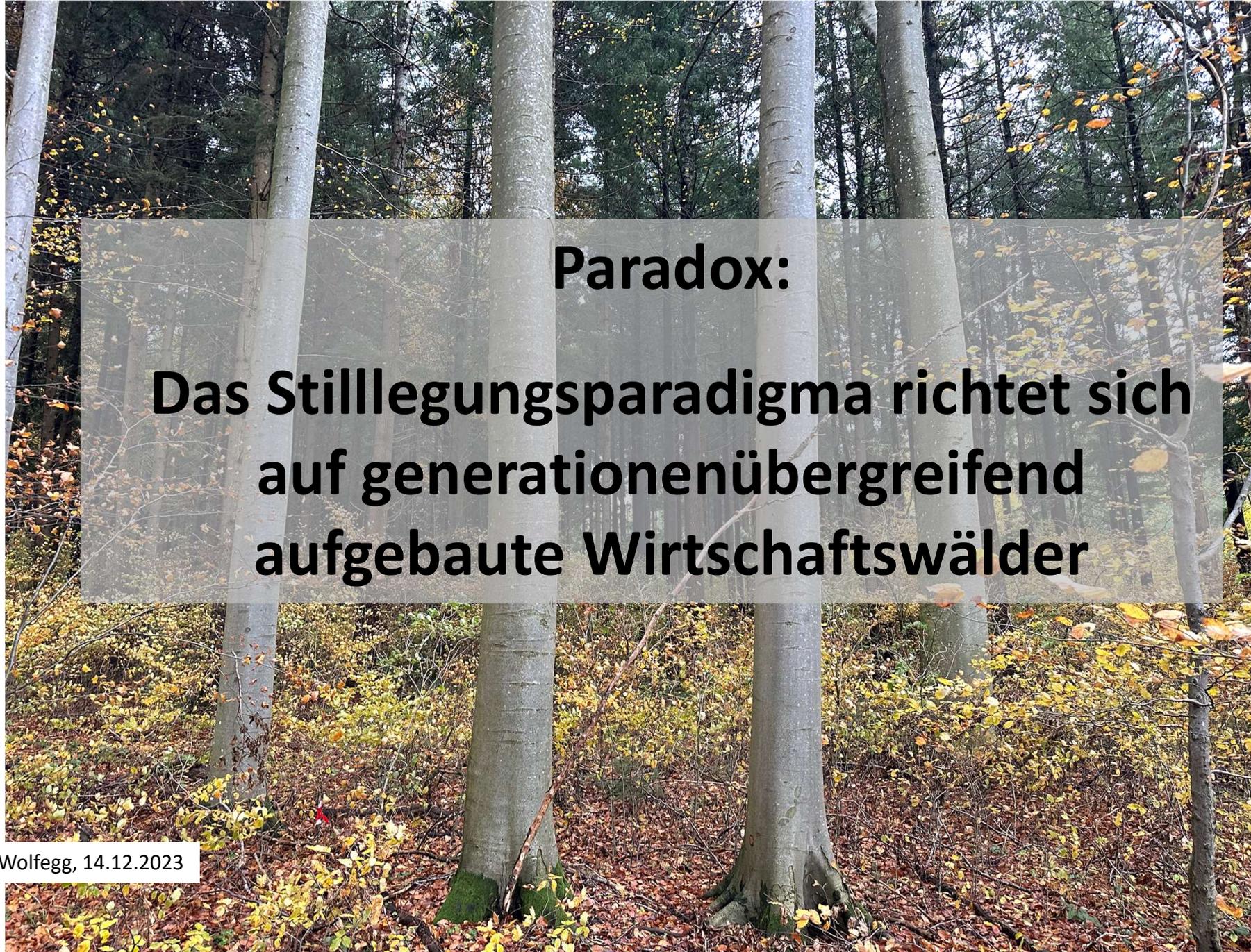
**Bisher Wirtschaftswald – jetzt stilllegen?**

Thesen zum Waldeigentum (II): Rupf's Kielwassertheorie immer noch aktuell

- a) **Die wenigsten Kahlfächen werden ohne Aufforstung attraktiv für die Gesellschaft**
- b) „Optimale“ Baumartenwahl (z.B. i.S. von Klimaresilienz) kommt nicht spontan zustande (meist kommen nur Pionierbaumarten oder Fichte nach Fichte), überhöhte Wildbestände verhindern das Entstehen stabiler Wälder
- c) **Erst Pflanzung, Pflege, Durchforstung und professionelle Jagd lassen stabile Wälder entstehen**
- d) (Fast) Alle Waldwege sind Wirtschaftswege



FF-Lenzkirch, 10.07.2023



**Paradox:**

**Das Stilllegungsparadigma richtet sich  
auf generationenübergreifend  
aufgebaute Wirtschaftswälder**

## **Wald im Besitz der öffentlichen Hände (Bund, Länder, Kommunen) unterscheidet sich qualitativ (also im Hinblick auf die gesellschaftlichen Ansprüche) nicht signifikant vom Privatwald**

1. Die aktuell rd. 600.000 ha Kahlfleichen sind besitzartenunabhängig entstanden (als Folge einer unheilvollen Kombination von Stürmen, unsauberer Wirtschaft, Sommertrocknis und Käfergradation)
2. Der verbreitete Mangel an Vorverjüngung auf Kahlfleichen ist eine besitzartenübergreifende Folge unzureichender Schalenwildbejagung und fehlender Durchforstungen
3. Die tw. in Landesgesetzen postulierte Vorbildfunktion des Staatswaldes kann (bisweilen) an Wegedichte und der Wegequalität abgelesen werden. Der Wegestandard im Kommunalwald steht vielfach im politischen Zentrum der Bürgeransprüche. Privatwald hingegen baut und unterhält Wege ausschließlich im Hinblick auf die Nutzfunktion seines Eigentums.

## 2.

### **Definition „Erwerbsforstbetrieb“**

aus der Perspektive der BLK -  
Betriebsleiterkonferenz

## Definition Erwerbsforstbetrieb

Erwerbsforstbetriebe

sind **betriebliche Einheiten**, die die ihnen anvertrauten **Waldflächen** im Sinne einer **erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung unternehmerisch** behandeln

**Erwerbsforstbetriebe stehen im Vergleich zu den anderen Waldeigentumsarten in einer Sondersituation, da sie die mindestens die Fixkosten ihrer Organisation durch laufende Einnahmen decken müssen und zudem Steuern zahlen**

- **Kleinprivatwald wird idR aussetzend betrieben**  
(keine/kaum Fixkosten zu decken, daher nicht auf regelmäßigen Geldfluss angewiesen)
- **Kommunal-, Landes- und Bundesforsten arbeiten nach politischen Zielen, sie decken ihr Defizit aus Steuergeldern**  
(das bedingt politische Abhängigkeit/Steuerung nach Gusto)

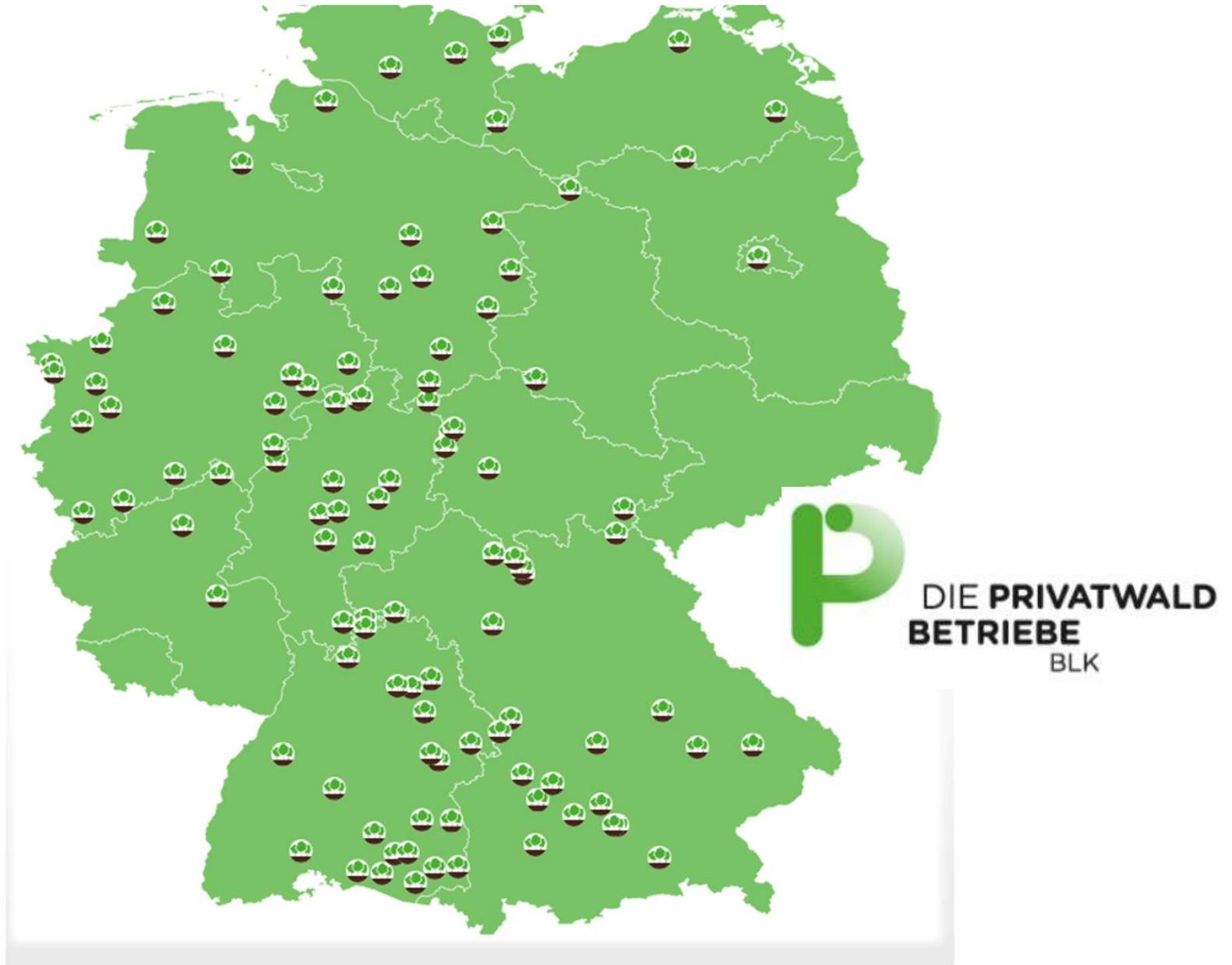
Forstpolitische Plattform der deutschen Erwerbsforstbetriebe ist die **BLK – Betriebsleiterkonferenz**, organisiert unter dem Verbandsdach der AGDW - Die Waldbesitzer e.V.



### **Aktuell:**

- 135 Betriebe mit rd. 500.000 ha Waldfläche,
- ca. 15.000 km für Erholung der Bürger genutzte Waldwege
- 3 – 4 Mio. fm Holzeinschlag p.a.
- 30 Mio. € Steuerzahlungsbeitrag (geschätzt)

# BLK – Mitgliedsbetriebe in Deutschland



# Organisation der BLK



**Karl-Joachim Baron von  
Brandenstein**  
Sprecher der BLK  
Forstverwaltung Hohenstein



**Matthias  
Becker**  
Wittgenstein-  
Berleburg'sche  
Rentkammer



**Hubertus Bieneck**  
Fürst zu Solms  
Lich'sche Rentkammer



**Dr. Jens Borchers**  
Forstbetriebe Fürst zu  
Fürstenberg und Fürst  
zu Waldburg-Wolfegg-  
Waldsee



**Hubertus Baron  
Roeder von  
Diersburg**  
Gérance GmbH



**Thies Völker**  
Referent der  
BLK



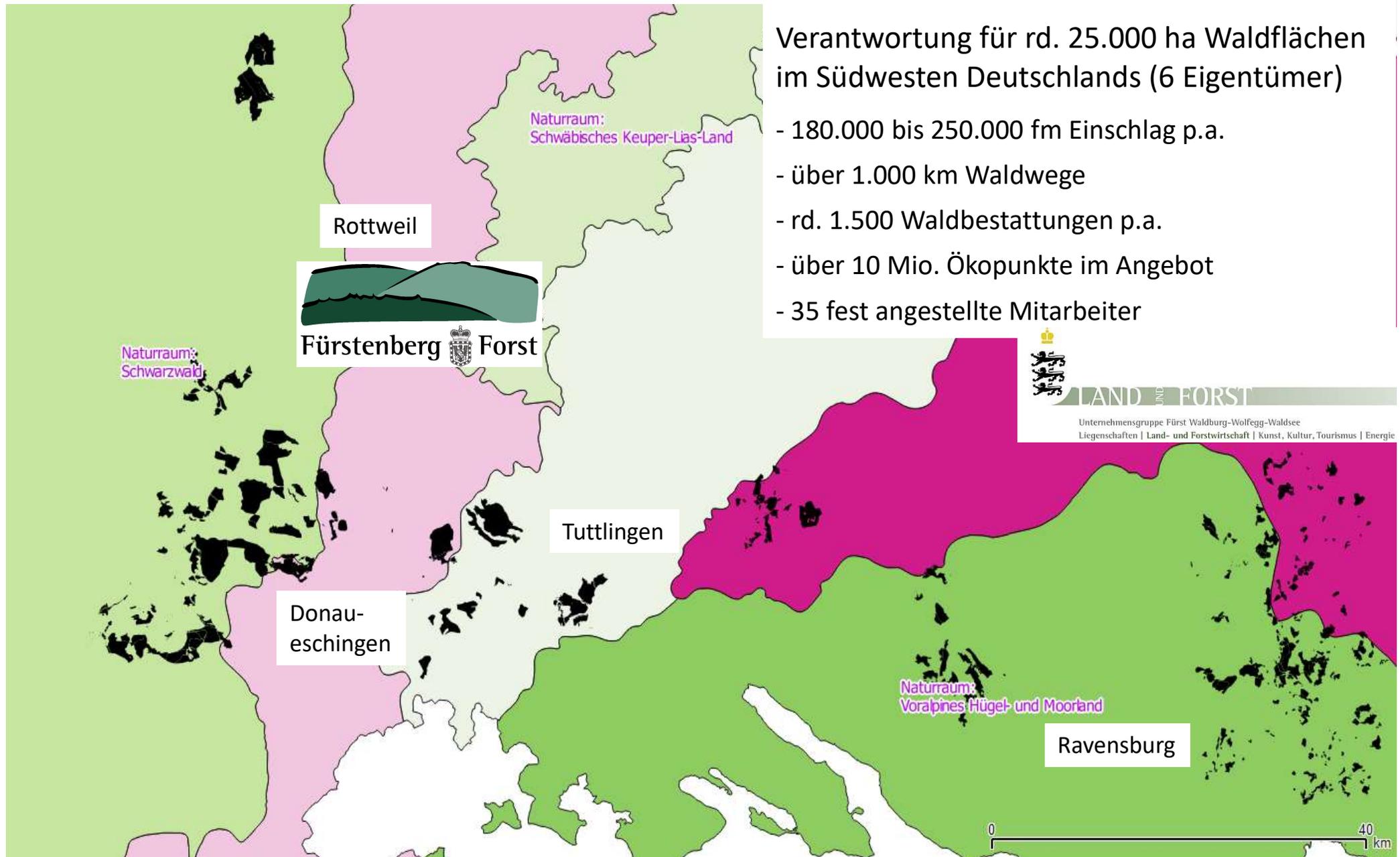
**Johannes  
Stockmann**  
BLK-  
Projektmitarbeiter

# Zwei Mitglieder der BLK:

## Forstbetriebe der Fürsten zu Fürstenberg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee:

Verantwortung für rd. 25.000 ha Waldflächen im Südwesten Deutschlands (6 Eigentümer)

- 180.000 bis 250.000 fm Einschlag p.a.
- über 1.000 km Waldwege
- rd. 1.500 Waldbestattungen p.a.
- über 10 Mio. Ökopunkte im Angebot
- 35 fest angestellte Mitarbeiter



# 3.

## **Der ordnungsrechtliche Rahmen aus der Perspektive zweier Erwerbsforstbetriebe im Südwesten Deutschlands**

# Relevanz des BWaldG (1975) für die betriebliche Praxis:

Untertitel: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

- Definition von „Wald“ und „Waldeigentumsarten“ (§§ 1 – 4)
- Schutz des Waldes/der Waldfunktionen vor öffentlichen Vorhaben (§ 8)
- **Rodungs-/Umwandlungsverbot bzw. –regelung (§ 9)** mit Verweis auf LWaldG
- **Regelung der Erstaufforstung (§ 10)** mit Verweis auf LWaldG
- **Ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftungspflicht (§ 11)**
- Schutz- und Erholungswald (§§ 12 – 13)
- **Freies Waldbetretungsrecht im gesamten Wald;  
Reiten u. Radfahren nur auf Wegen (§ 14)**
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (§§ 15 – 40)
- Förderung der Forstwirtschaft wg. Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen (§ 41)

# Allgemeines **Waldbetretungsrecht** bedeutet ...

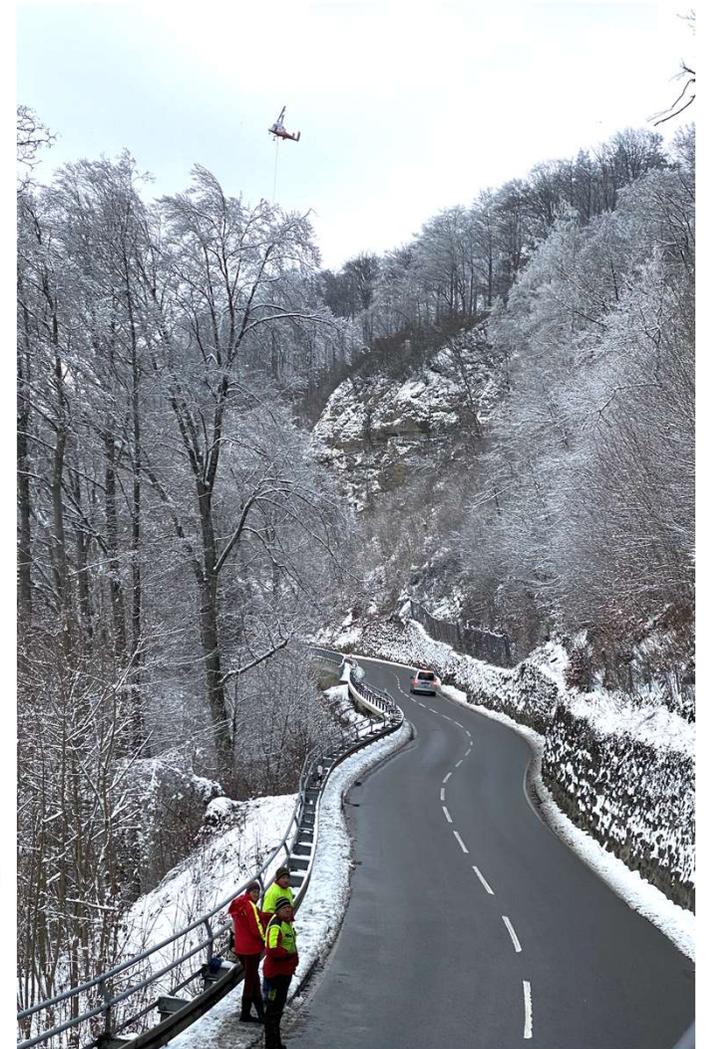
- Müll im Wald wird zum allgegenwärtigen Problem
- Sperrungen wg. Gefahren (Holzernte/Jagd) werden oft ignoriert
- IdR besitzen die Waldbesucher keine Kenntnis über die Besitzart der von ihnen betretenen Waldfläche
- Länger anhaltende Trockenperioden machen fahrlässig verursachte Waldbrände zunehmend zum Vermögensrisiko
- 365 Tage im Jahr haben Forstbetriebe „Tag der offenen Tür“ – welcher anderen Branche (außer der Landwirtschaft) darf man permanent beim Wirtschaften „über die Schulter schauen“?
- Akzeptanzschwierigkeiten bei der Waldbewirtschaftung werden vor allem im siedlungsnahen Raum ein Thema

## Ergänzende Vorschriften am Beispiel des LWaldG-BW (1995)

- **Definition einer pfleglichen Bewirtschaftung (§ 14)**
- **Beschränkung von Kahlhieben auf 1 ha (ab 60 % Vorratsabbau) unter bestimmten Bedingungen (§ 15)**
- **Schutz hiebsunreifer Bestände: Nadelholz < 50 J., Laubholz < 70 J (§ 16)**
- Wiederaufforstungspflicht nach drei Jahren (§ 17)
- Teilung von Waldgrundstücken nur nach behördlicher Genehmigung (§ 24)
- Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken für Gemeinde und Land (§ 25)
- Sperren von Wald (§ 38)
- Aneignung von Waldfrüchten (§ 40): „Handstraußregel“
- ...

# Auswirkungen der Verkehrs- sicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen (Bsp. Heiligenberg)

- 5 ha Halde nachweislich seit Straßenbau (im Jahr 1860) nicht mehr (planmäßig) bewirtschaftet
- Plötzliches Absterben der Altbäume (Buchen) nach Sommertrocknis (höhere Gewalt)
- Ultimative behördliche Aufforderung zur Entfernung der drohenden Gefahrenquellen für den laufenden Verkehr 2 x jeweils wenige Tage vor Weihnachten
- Kosten für den Waldbesitzer: rd. 250 T€ bzw. 50.000 €/ha (mehr als das 10-fache des Werts der Fläche)
- Bestätigung der Kostentragungspflicht durch das VG-Sigmaringen



## Zwischenresümee

- **Aus dem BWaldG ergeben sich bisher keine existenzgefährdenden Restriktionen für die Bewirtschaftung. Tenor: Wo Wald ist, muss Wald bleiben.**
- Das LWaldG-BW gibt einen engeren Rahmen als das BWaldG vor, mit dem sich Erwerbsforstbetriebe mit eigenem Personal bisher aber arrangieren können
- **Das freie Waldbetretungsrecht für Jedermann ist eine erhebliche Belastung für Erwerbsforstbetriebe. Ein Ausgleich fehlt** (bis auf die kommunale Pflicht zur Müllbeseitigung).
- Die Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer entlang öffentlicher Straßen (Zustandsstörer) kehrt das Verursacherprinzip um

# **4. Handlungserfordernisse**

im Hinblick auf die klimabedingte  
Entwaldung

(im Jahr 2023 bundesweit  
bereits rd. 600.000 ha betroffen)



Berleburg (20.08.2021)

## Handlungserfordernisse

im Hinblick auf die klimabedingte Entwaldung

# 1. Stabilisierungsmaßnahmen v.a. in Nadelholzbeständen

- Jungbestände frühzeitig pflegen (Stammzahlreduktion)
- Feinerschließung und Erstdurchforstungen rechtzeitig durchführen



## Handlungserfordernisse

im Hinblick auf die klimabedingte Entwaldung

## 2. Schalenwildbestände effektiv und entschlossen regulieren

- Naturverjüngungen unter Altholzschirm ermöglichen
- Seltene Baumarten retten (Tanne, Eiche, Edellaubholz)
- Entmischung verhindern (Laubholz in Fichte und Kiefer)



## Was aber plant die (Bundes-)Politik?

Sie schlägt ein Gesetz g e g e n die Waldbesitzenden vor

Beispiele:

- Kahlschlagsverbot ab 5.000 qm freilandähnliche Verhältnisse (definiert als mind. 3m hohe Verjüngung, 50 % Kronenschlussgrad):  
Zuwiderhandlung: Geldstrafe oder **Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr**
- 5 % Derbholzmasse muss bei Kalamitätsnutzung verbleiben  
(rd. 1.500 €/ha – 20-30 % der Aufforstungskosten)
- Bei Neuanlage von Rückegassen ist die Befahrung von max. 10 % der bewirtschafteten Fläche erlaubt - mit Ausnahme der Pferderückung (!)

- 1. Gibt es statistisch belegte Evidenz über flächenmäßig relevantes Fehlverhalten von Waldbesitzern/Förstern, das die ordnungsrechtliche Verschärfung und Kriminalisierung der im Wald handelnden Personen erfordert?**
2. Rd. 50 % der deutschen Waldfläche ist öffentlicher Wald; Ein direkter behördlicher Durchgriff sollte (eigentlich) möglich sein. Weshalb dann Ordnungsrecht? Traut der Staat seinen eigenen Instanzen nicht?
- 3. Wie und durch wen soll die Überprüfung von rd. 2 Mio. privaten Waldbesitzern in der Praxis stattfinden?**

# Argumente aus der Praxis zum Thema „Bodenbefahrung“

- Erstdurchforstung mit 40 m Gassenabstand in Laub- und Nadelholz ist technisch nicht möglich
- Beifällung/Vorliefern ist in mittelalten Beständen unwirtschaftlich
- Arbeitskräfte/Rückemittel sind in Deutschland nicht vorhanden

## ➤ **Destabilisierung der Bestände als Folge**

- Schäden am Boden und Bestand deutlich höher als mit Hochmechanisierung/20-m Gasse
- Tierschutz?
- Unfallgefahr wird erheblich ansteigen
- ...



**Sichtbare Folgen der Pferderückung  
– ca. 100 Jahre später**

Kyffhäuser 11.01.2024



Kyffhäuser 11.01.2024



Kyffhäuser 11.01.2024

# Feinerschließung vs. flächige Befahrung mit „geeigneten Mitteln“



Rumänien 2012



Rumänien 2012



Rumänien 2012

# Argumente aus der Praxis zum Thema „Kahlschlagsverbot“

1. Angerissene Bestände oft nicht stabil (vor allem in Waldinsellagen)
2. **Naturverjüngung auf besseren Böden gegen Konkurrenzvegetation (Holunder, Brombeere) nicht erreichbar**
3. Die geforderte 3 m hohe Verjüngung ist mit < 50 % Kronenschlussgrad v.a. bei Lichtbaumarten (Kiefer, Eiche) unrealistisch
4. **Baumartenwechsel (v.a. zu Lichtbaumarten (Eiche!) ohne Kahlhieb oft nicht möglich**
5. Einheitliche Waldbauvorgabe für das gesamte Bundesgebiet (!) nicht sinnvoll bzw. sogar schädlich

Erinnerungen an die verbindliche Einführung des Keilschirmschlags *par ordre du mufti* durch LFM Karl Philipp in allen badischen Landen (späte 1920er Jahre) werden wach

**4.**

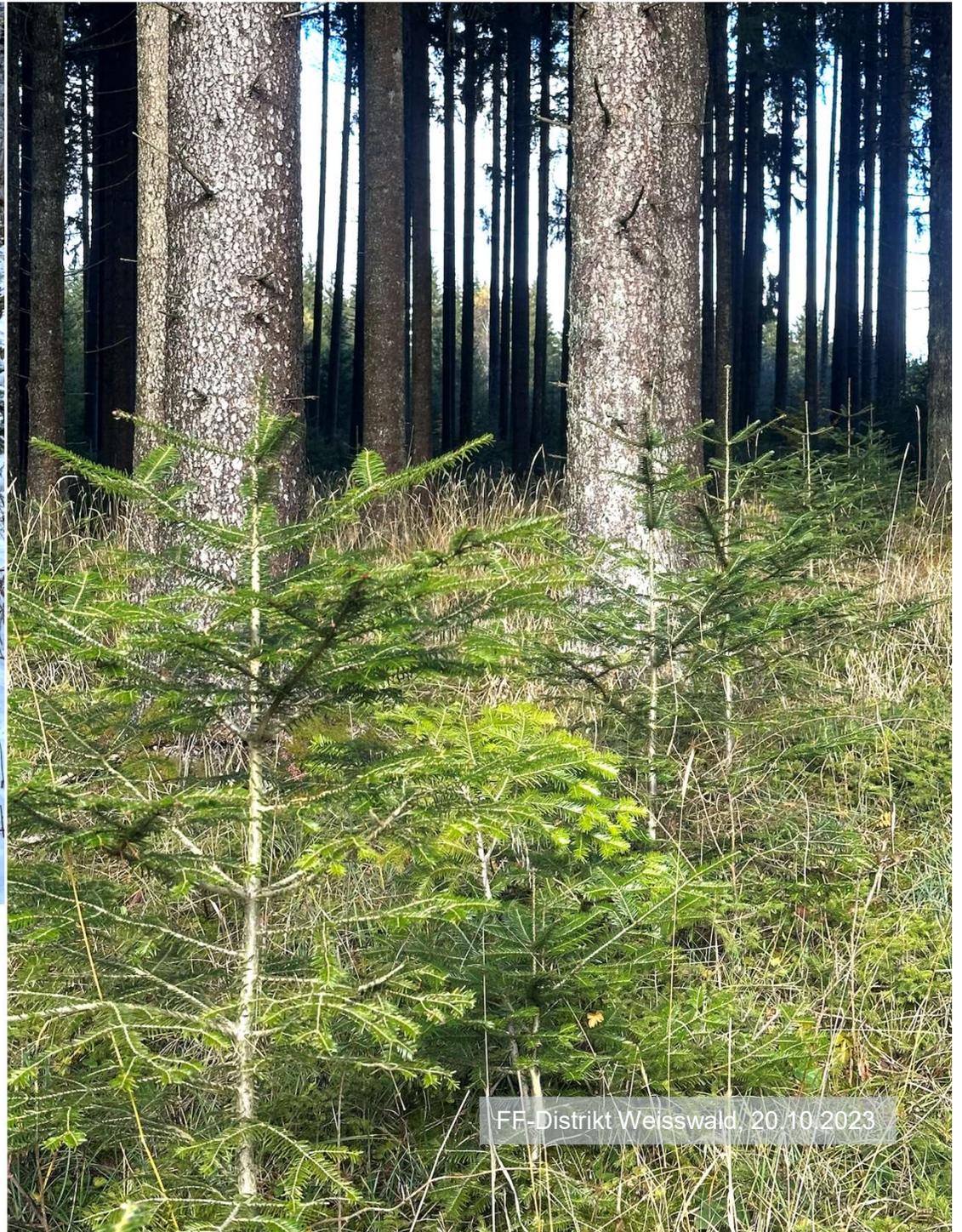
# **Die Relevanz von Fördermitteln**

## Fünf Thesen zur Förderung der Forstwirtschaft

- 1. Bisher verpflichtet das BWaldG den Staat zur Förderung der (privaten) Forstwirtschaft als Ausgleich für gesellschaftliche Zumutungen**
2. Die Hauptleistung der privaten Forstwirtschaft (Erschließung des Waldes mit Wegen, die frei von jedermann genutzt werden kann), wird nicht oder unzureichend honoriert.
- 3. Förderkulissen dienen als Anreiz, die Waldbesitzer zu einem gesellschaftlich besonders erwünschten, für ihn selbst aber wirtschaftlich (kurzfristig) eher unattraktiven oder sogar nicht darstellbaren Verhalten zu bewegen**
4. Wenn Förderkulissen Wirkung erzielen sollen, müssen sie auf die Fläche (oder den Festmeter) und dürfen nicht auf die Person ausgerichtet sein  
(fachliche Ziele sollten nicht mit Umverteilungsideen vermischt werden – dies ist das Feld der Steuergesetzgebung)
- 5. Mitnahmeeffekte sind so lange kaum zu vermeiden, wie der verfassungsgemäße Gleichbehandlungsgrundsatz gilt**



**In den letzten 10 Jahren hat der FF-Forstbetrieb rd. 150 ha erfolgreiche Tannenvorbauten realisiert – größtenteils gefördert**



Für Erwerbsforstbetriebe gilt folgendes Credo:

**Unternehmerische Freiheit**  
**genießt stets Priorität vor**  
**Fördermitteln!**

**5.**

**Vier forstpolitische  
Handlungserfordernisse**

# 1. Finger weg vom Bundeswaldgesetz!

Auf Bundesebene dürfen nur Themen geregelt werden, die keinen länderspezifischen Bezug haben (z.B. Zusammenschlusswesen, bundesweite Inventuren)

## 2. Vorfahrt für marktwirtschaftliche Verfahren!

(Beispiel: Eingriffskompensation über Ökopunkte, Vertragsnaturschutz)

## 3. Fördermittel betriebsgrößen-unabhängig auf definierte Tatbestände ausrichten. Prioritäten haben:

- Schnelle Aufarbeitung, Transport und Lagerung von Kalamitätsholz
- Jungbestandspflege und Jungdurchforstung von Nadelholzbeständen
- Maßnahmen zum Waldwegeunterhalt (Profilierung, Wasserableitung)
- Effektive Jagd (Indikator: tatsächlich etablierte Naturverjüngung)

## 4. Betriebe von Verkehrssicherungskosten entlang öffentlicher Straßen entlasten!

Der Straßenbaulastträger muss die Kosten der Verkehrssicherung tragen, da er und nicht der angrenzende Waldbesitzer die Vorteile der Trasse genießt

Und zum Schluss kommt der forstliche Klassiker, Altmeister Wilhelm Pfeil, zu Wort:

**Ein Gewinn,  
für den man nicht imstande ist,  
eine Entschädigung zu gewähren,  
ist nicht wert, dass man darum ein  
Recht kränkt.**

**Forstpolizeigesetze, 1834, S. 16**

A photograph of a forest scene. In the foreground, there are several evergreen trees, possibly spruce or fir, with snow on the ground. The middle ground is dominated by a dense stand of tall, thin evergreen trees. To the left, there are several bare deciduous trees with thin, dark trunks and branches. The sky is a clear, bright blue. The overall lighting suggests a sunny day in winter.

**Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit**

FF-Revier Kaltbrunn, 17.01.2024